Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 18 (1956)

Heft: 2

Rubrik: Praktische Fälle bei Forderungsabtretungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Praktische Fälle bei Forderungsabtretungen

Vorwort der Redaktion: In der Nummer 12/55 veröffentlichten wir unter der gleichen Rubrik einen Artikel von Dr. R. M. betitelt «Grundsätzliches zu Forderungsabtretungen». Diese Rechtsberatung erfolgte auf Grund eines Vorfalles, wie er uns aus der Praxis bekannt wurde. In diesem speziellen Falle wurde vom Schuldner nachträglich eine separate Schuldverpflichtung (siehe den letzten Abschnitt des folgenden Artikels) verlangt. Das bedeutet eine offensichtliche Schlechterstellung des Schuldners. Dass derartige Machenschaften von einer Bank L. & Cie. praktiziert werden, dürfte etwas Alltägliches sein. Von einer Kantonalbank aber erwartet man allgemein ein anderes Vorgehen. Für dieses Mal lassen wir es beim Vorfall bewenden. Das nächste Mal könnte dies einen Vorstoss im entsprechenden kantonalen Parlament zur Folge haben.

Es ist für uns wichtig, dass wir von unsern Lesern auch ungeniert über Vorfälle, die mit der Finanzierung der Traktorkäufe in Zusammenhang stehen, orientiert werden. Es dürfte ein offenes Geheimnis sein, dass heute bei weitem nicht mehr alle Traktorkäufe bar getätigt werden. Es ist somit falsch, als Gradmesser für den «Wohlstand» der Landwirtschaft den Traktorenbestand zu nehmen, wie es falsch wäre, den «Wohlstand» des Schweizer Bürgers nach dem Automobilbestand zu messen.

Es soll von folgendem Tatbestand ausgegangen werden:

Ein Landwirt kauft bei einer Traktorenfabrik einen Traktor. Der Kaufpreis beträgt Fr. 12 000.—. Es wird verabredet, dass der Käufer seinen alten Traktor um den Betrag von Fr. 2000.— an Zahlung geben kann. Demnach beläuft sich die Kaufpreisforderung der Traktorenfabrik noch auf Fr. 10 000.-. Um mit der Eintreibung dieses Betrages keine Schwierigkeiten zu haben, beauftragt die Traktorenfabrik eine Bank mit dem Einzug. Sie verkauft mit anderen Worten ihre Kaufpreisforderung an die Bank. Jetzt stehen sich zwei neue Parteien gegenüber: auf der einen Seite der Landwirt (wie bisher), und auf der anderen Seite die Bank (neu). (Dagegen kann der Landwirt nichts einwenden. Jeder Gläubiger ist berechtigt, eine Forderung an einen Dritten abzutreten, ohne den Schuldner anfragen zu müssen. Normalerweise wird die Bank dem Landwirt anzeigen, dass sie nun Gläubigerin ist und er daher den Kaufpreis an sie, nicht mehr an die Traktorenfabrik zu bezahlen habe. Unterbleibt diese Mitteilung, so kann der Käufer selbstverständlich mit befreiender Wirkung an die Traktorenfabrik bezahlen.)

Unser Fall kann sich nun in verschiedener

Hinsicht verkomplizieren. Nehmen wir folgende Möglichkeiten an:

1) Der neue Traktor weist nicht alle Eigenschaften auf, die von der Traktorenfabrik zugesichert wurden (z. B. Differentialsperre fehlt / der Traktor braucht bedeutend mehr Betriebsstoffe als angezeigt). Nun gelangt die Bank an den Landwirt und verlangt von ihm, nachdem sie sich durch schriftliche Zessionsurkunde als Gläubigerin ausgewiesen hat, Zahlung der Kaufpreisschuld. Dagegen kann der belangte Landwirt - wie er dies gegenüber der Traktorenfabrik hätte tun können - geltend machen, dass er über Beschaffenheit und Eigenschaften des Traktors getäuscht worden sei. In einem solchen Fall ist der mit der Traktorenfabrik abgeschlossene Vertrag einseitig unverbindlich, das heisst, der Landwirt kann vom Vertrag zurücktreten und den Traktor wieder zurückgeben (Einrede der Täuschung)

2) die Bank, die sich als Gläubigerin ausweist, ersucht den Landwirt, innert einem halben Jahr den Kaufpreis von Fr. 12 000.— (!) zu bezahlen. Selbstverständlich kann der Landwirt auch gegenüber der Bank geltend machen, dass sich die **Kaufpreisforderung** infolge Verrechnung mit dem an Zahlung ge-

gebenen alten Traktor auf Fr. 10 000.— reduziert habe (Einrede der Verrechnung).

- 3) Die Bank verlangt vom Landwirt sofortige Zahlung des Kaufpreises, obschon dieser mit der Traktorenfabrik eine 6-monatliche Zahlungsfrist verabredet hatte. Auch hier kann sich der Landwirt auf die erfolgte Abmachung berufen und eine sofortige Zahlung verweigern (Einrede der anderslautenden Abmachung).
- 4) Es erweist sich nach kurzer Zeit, dass der neue Traktor am Motor einen Konstruktionsfehler aufweist, der in der Folge einen Minderwert (eventuell durch Experten zu bestimmen) des Traktors darstellt. Wenn nun die Bank die Kaufpreisschuld eintreiben will, so kann der Landwirt die eingetretene Wertverminderung geltend machen und einen entsprechenden, angemessenen Abzug an der Kaufpreissumme vornehmen oder sogar vom Kauf zurücktreten. Dabei ist allerdings erforderlich, dass er sofort nach der Entdeckung des Mangels Anzeige erstattet. Jeder Käufer ist nämlich nach Gesetz verpflichtet, die Beschaffenheit der empfangenen Sache zu prüfen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist. Bei später auftretenden Mängeln muss unverzüglich nach deren Feststellung Mitteilung an den Verkäufer gemacht werden (Mängelrüge mit nachfolgender Minderung oder Wandelung).

5) Der Traktor wurde nicht mit allen, im Kaufvertrag verabredeten **Zutaten** geliefert. Trotz schriftlicher Mitteilung an die Traktorenfabrik erfolgte keine Nachlieferung. Wenn nun die Bank, die inzwischen durch Abtretung Gläubigerin geworden ist, die Kaufpreisforderung gegenüber dem Landwirt geltend macht. so kann dieser sich darauf berufen, dass die Traktorenfabrik ihren Vertragsverpflichtungen noch gar nicht vollständig nachgekommen ist. Er kann seine Zahlung verweigern, bis er die verabredeten Zutaten erhalten hat (Einrede des nicht erfüllten Vertrages).

Diese 5 Beispiele sind eine Ergänzung zu dem, was bereits in der Rechtsberatung der Nr. 12/55 gesagt wurde: Die Rechtsstellung des Schuldners wird durch die Abtretung nicht verschlechtert. Anders ist die Lage dann, wenn der Schuldner gegenüber der Bank eine auf den Kaufpreisbetrag lautende, separate Schuldverpflichtung unterzeichnet hat. In diesem Fall kann der Schuldner nicht mehr mit Einreden kommen, die ihm gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger zustanden. Es ist daher ratsam, einer Bank gegenüber keine neue Schuldverpflichtung einzugehen, es sei denn, es werde ausdrücklich vorgesehen, dass auch solche Einreden vorgebracht werden können, die gegen die Verkäuferin gegeben waren.

# Sie fragen — wir antworten

**Frage:** Stimmt es, dass der hohe schmale Traktorreifen eine stärkere Bodenpressung bewirkt? Die hohen schmalen Traktorreifen sollen die Bodenfreiheit erhöhen und die Pflege der Hackfrüchte erleichtern. Aber wenn das gleiche Gewicht auf einer schmäleren Fläche aufliegt, müsste doch der Druck pro Quadratzentimeter entsprechend grösser sein. Ist dies nicht von Nachteil?

L. W.

Antwort: Diese Reifen sind nicht nur schmäler, sondern auch höher und damit schwächer «gekrümmt». Dadurch ist die Auflagefläche zwar schmäler, aber auch länger. Mit anderen Worten: An die Stelle der kurzen, breiten Auflager-Ellipse des breiten Reifens tritt eine schmale, lange Ellipse des schmäleren Reifens. Es liegen hierüber auch Versuchsergebnisse aus Völkenrode vor, wonach der breitere Reifen den Boden viel tiefer verdichtet (gleichen Innendruck vorausgesetzt!), als der schmälere Reifen. Man nimmt an, dass der Druck schmaler Reifen im Boden leichter nach den Seiten hin abgebaut werden kann, als der von breiten Reifen. Die hohen schmalen Reifen bewirken auch eine bessere Zugleistung.